A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Schutz der Wasserversorgungsanlagen in der Gemeinde Altenstadt

Hiermit machen wir vorsorglich auf § 10 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Altenstadt vom 10. Mai 2013 aufmerksam, wonach die Wasserversorgungs-leitungen - insbesondere die Wasserzähler - vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen sind.

Außerdem achten Sie bitte darauf, dass bei Neubauten die Anschlussleitungen ordnungsgemäß mit Erde oder anderen geeigneten Materialien abgedeckt bzw. geschützt werden, damit keine Frostaufbrüche auftreten.

Die Eigentümer von noch nicht bezogenen Wohnbauten werden im eigenen Interesse dringend gebeten, die Anlagen frostsicher zu machen, da alle entstehenden Kosten, einschließlich der für den Zähler, die durch Frostschäden entstehen, von den Grundstückseigentümern zu tragen sind.

63674 Altenstadt, Oktober 2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt